

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 22/12 B

L 12 KA 87/08 (Bayerisches LSG)
S 28 KA 34/05 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und
den Richter E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2012 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 4432 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht ein Anspruch auf Erweiterung der Praxis- und Zusatzbudgets für das Quartal IV/2003.
- 2 Der Kläger ist als Psychiater im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Als Vertragsarzt betreute er Patienten in psychiatrischen Rehabilitationseinrichtungen und Langzeiteinrichtungen. Seinen auf Erweiterung bzw. Aussetzung der Praxis- und Zusatzbudgets gerichteten Antrag lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 10.5.2004*) und wies auch den hiergegen erhobenen Widerspruch zurück (*Widerspruchsbescheid vom 7.12.2004*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 15.7.2008, Urteil des LSG vom 18.1.2012*). Das LSG hat ausgeführt, da die ab dem Quartal III/2003 geltenden HVM-Praxisbudgets die bisher geltenden EBM-Praxisbudgets fortführten, sei weiterhin die Rechtsprechung des BSG anzuwenden, wonach eine entsprechende Erweiterung bzw. Aussetzung von Praxis- und Zusatzbudgets nur möglich ist, wenn ein besonderer Versorgungsbedarf bestehe. Ein solcher sei hier nicht erkennbar. Dem Umstand, dass ca. ein Drittel der vom Kläger betreuten Patienten in geschlossenen Einrichtungen lebten, sei bereits durch die Zuerkennung des bedarfsabhängigen Zusatzbudgets "Kontinuierliche Patientenbetreuung in geschützten Einrichtungen" Rechnung getragen worden. Dieses Zusatzbudget habe der Kläger nur im Quartal III/2003 geringfügig überschritten. Eine darüber hinausgehende Atypik seiner Praxis, die weitere Ausnahmen rechtfertigen könne, sei nicht ersichtlich.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) geltend.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, denn ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen.
- 5 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss danach in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl. BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es



muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen; eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Auch lediglich kursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und zB BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).

- 6 Diesen Anforderungen wird der Kläger nicht gerecht, da er schon keine vom Revisionsgericht zu entscheidende Rechtsfrage bezeichnet. Mit der Formulierung "Es bedarf einer grundlegenden Entscheidung darüber, dass ein Schwerpunkt der Praxistätigkeit nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil die Leistungen auch von den Fachkollegen erbracht werden können", wird keine Frage aufgeworfen, sondern eine Antwort vorgegeben. Selbst wenn man das Vorbringen als Frage verstehen würde, fehlten Ausführungen dazu, weshalb diese in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig sein sollte. Hierzu hätte es insbesondere Darlegungen dazu bedurft, dass sich eine Antwort hierauf nicht bereits aus der zur Erweiterung von Praxis- und Zusatzbudgets ergangenen Rechtsprechung des Senats (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 87 Nr 31; BSG SozR 4-2500 § 87 Nr 12*) ergibt. Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass der Kläger diese Rechtsprechung zur Kenntnis genommen und sich damit auseinandergesetzt hat. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf Ausführungen dazu, aus welchen Gründen der Kläger die Entscheidung des Berufungsgerichts als fehlerhaft ansieht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 8 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht den Festsetzungen der Vorinstanz vom 18.1.2012, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG).

